

# Patentamtsgbührengesetz - PAG

Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte BGBl I [149/2004](#) idF BGBl I [131/2005](#)

[1](#) [2](#) [2a](#) [2b](#) [3](#) [4](#) [4a](#) [5](#) [5a](#) [6](#) [7](#) [8](#) [9](#) [10](#) [11](#) [12](#) [13](#) [14](#) [15](#) [16](#) [17](#) [18](#) [19](#) [20](#)  
[20a](#) [21](#) [22](#) [23](#) [25](#) [26](#) [27](#) [28](#) [29](#) [30](#) [31](#) [32](#) [33](#) [34](#) [35](#) [36](#) [37](#) [38](#) [39](#) [40](#)  
[41](#) [42](#) [43](#) [44](#) [44a](#) [44b](#) [45](#) [46](#) [46a](#) [47](#) [48](#)

Bearbeitung [Franz Schmidbauer](#)

## Inhaltsverzeichnis

### 1. Hauptstück

#### Ziel- und Begriffsbestimmungen

[§§ 1, 2](#) Ziel- und Begriffsbestimmungen

### 2. Hauptstück

#### Gebühren

##### 1. Abschnitt

#### Nationale Patentanmeldungen und Patente

- [§§ 3-5](#) Anmelde- und Recherchegebühr, Veröffentlichungsgebühren, Einspruchsgebühr
- [§ 6](#) Jahresgebühren
- [§ 7](#) Gebührenstundung und Gebührenbefreiung

##### 2. Abschnitt

#### Patentanmeldungen und Patente aufgrund des EPÜ

- [§ 8](#) Veröffentlichungsgebühren
- [§ 9](#) An das Patentamt zu zahlende Jahresgebühren
- [§ 10](#) Sonstige Verfahrensgebühren

##### 3. Abschnitt

#### Anmeldungen auf Grund des PCT

- [§§ 11,12](#) An das Patentamt als Anmeldeamt, Bestimmungsamt und ausgewähltes Amt zu zahlende Gebühren
- [§ 13](#) Gebühren für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung

#### **4. Abschnitt**

##### **Recherchen und Gutachten**

- [§ 14](#) Recherchen und Gutachten

#### **5. Abschnitt**

##### **Gebrauchsmusteranmeldungen und Gebrauchsmuster**

- [§ 15](#) Anmeldegebühr, Veröffentlichungsgebühr, Zuschlagsgebühr
- [§ 16](#) Jahresgebühren

#### **6. Abschnitt**

##### **Schutzzertifikatsanmeldungen und Schutzzertifikate**

- [§ 17](#) Anmeldegebühr
- [§ 18](#) Jahresgebühren

#### **7. Abschnitt**

##### **Halbleiterschutzrechte**

- [§ 19](#) Anmeldegebühr

#### **8. Abschnitt**

##### **Musteranmeldungen und Muster**

- [§ 20](#) Für die Anmeldung zu zahlende Gebühren
- [§ 21](#) Erneuerungsgebühren

#### **9. Abschnitt**

##### **Nationale Markenmeldungen und Marken**

- [§ 22](#) Für die Anmeldung zu zahlende Gebühren
- [§ 23](#) Für die Registrierung zu zahlende Gebühren
- [§ 24](#) Erneuerungsgebühren

#### **10. Abschnitt**

## Internationale Markenmeldungen

- [§ 25](#) Inlandsgebühr

### 11. Abschnitt

## Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen

- [§ 26](#) Antragsgebühr

### 12. Abschnitt

## Gemeinsame Bestimmungen

- [§ 27](#) Berechtigung zur Zahlung, Berechnung und Rückzahlung von Gebühren
- [§ 28](#) Verfahrensgebühren
- [§ 29](#) Besondere Gebühren
- [§ 30](#) Art der Gebührenzahlung
- [§ 31](#) Änderung des Gebührenaussesmaßes
- [§ 32](#) Schriftengebühren

## 3. Hauptstück

### Entgelte

- [§ 33](#) Entgelte für Service- und Informationsleistungen des Patentamtes
- [§ 34](#) Auskünfte über die Ähnlichkeit von Marken

## 4. Hauptstück

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

- [§§ 35-37](#) Übergangsbestimmungen
- [§§ 38-41](#) Schlussbestimmungen

## 1. Hauptstück

### Ziel- und Begriffsbestimmungen

**§ 1.** Dieses Bundesgesetz regelt die Gebühren und Entgelte, die im Hinblick auf das Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259, das Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979, das Gebrauchsmustergesetz, BGBl. Nr. 211/1994, das Schutzzertifikatsgesetz 1996, BGBl. I Nr. 11/1997, das Halbleiterschutzgesetz, BGBl. Nr. 372/1988, das Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497, und das Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260, an das Patentamt zu zahlen sind.

## § 2. In diesem Bundesgesetz bedeuten

- 1. nationale Patentanmeldungen: Anmeldungen, die beim Patentamt eingereicht werden und für die Patentschutz nach dem Patentgesetz 1970 begehrt wird;
- 2. nationale Patente: vom Patentamt erteilte Patente;
- 3. EPÜ: das Europäische Patentübereinkommen, BGBl. Nr. 350/1979;
- 4. europäische Patente: aufgrund des EPÜ für die Republik Österreich als benannten Vertragsstaat erteilte Patente;
- 5. PCT: der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 1979/348;
- 6. internationale Anmeldungen: aufgrund des PCT getätigte Anmeldungen, in denen die Republik Österreich als Vertragsstaat bestimmt ist, in dem Schutz für die Erfindung auf Grundlage der internationalen Anmeldung begehrt wird;
- 7. Recherchen und Gutachten: die in § 57a des Patentgesetzes 1970 angeführten Recherchen und Gutachten;
- 8. nationale Markenmeldungen: Markenmeldungen, die beim Patentamt eingereicht werden und für die Markenschutz nach dem Markenschutzgesetz 1970 begehrt wird;
- 9. nationale Marken: vom Patentamt registrierte Marken;
- 10. internationale Markenmeldungen: Anträge auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. Nr. 400/1973, und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 32/1999;
- 11. geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen: Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABI. Nr. L 208 vom 24. Juli 1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 692/2003, ABI Nr. L 99 vom 17. April 2003 S. 1.

## 2. Hauptstück

### Gebühren

#### 1. Abschnitt

#### Nationale Patentanmeldungen und Patente

Anmelde- und Recherchegebühr, Veröffentlichungsgebühren, Einspruchsgebühr

**§ 3.** Für die Anmeldung eines Patent es ist eine Anmelde- und Recherchegebühr von 50 Euro sowie eine Veröffentlichungsgebühr von 130 Euro zu zahlen.

**§ 4.** Für die Veröffentlichung der Patentschrift ist eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen. Die Gebühr beträgt 200 Euro sowie zusätzlich, je nach Zahl der für die Veröffentlichung bestimmten Seiten, ab der 16. Seite für jeweils 15 Seiten 130 Euro.

**§ 5.** Für den Einspruch gegen die Patenterteilung ist eine Gebühr von 150 Euro zu zahlen.

Jahresgebühren

**§ 6.** (1) Für jedes Patent sind für das dritte und jedes weitere Jahr gerechnet vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt, Jahresgebühren zu zahlen. Erfolgt die Bekanntmachung der Erteilung des Patent es erst nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt, so sind nur für die nach der Bekanntmachung der Erteilung liegenden Jahre Jahresgebühren zu zahlen.

## (2) Die Jahresgebühr beträgt

- für das dritte Jahr 70 Euro,
- für das vierte Jahr 150 Euro,
- für das fünfte Jahr 150 Euro,
- für das sechste Jahr 150 Euro,
- für das siebente Jahr 270 Euro,
- für das achte Jahr 270 Euro,
- für das neunte Jahr 270 Euro,
- für das zehnte Jahr 500 Euro,
- für das elfte Jahr 500 Euro,
- für das zwölfte Jahr 500 Euro,
- für das dreizehnte Jahr 850 Euro,
- für das vierzehnte Jahr 850 Euro,
- für das fünfzehnte Jahr 850 Euro,
- für das sechzehnte Jahr 1 400 Euro,
- für das siebzehnte Jahr 1 400 Euro,
- für das achtzehnte Jahr 1 400 Euro,
- für das neunzehnte Jahr 1 400 Euro,
- für das zwanzigste Jahr 1 400 Euro.

(3) Für Zusatzpatente, die nicht zu selbständigen Patenten erklärt werden, ist die Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer zu zahlen und beträgt 370 Euro.

(4) Die Jahresgebühren werden jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Die Jahresgebühren können frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit gezahlt werden. Sie sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit zu zahlen. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist neben der Jahresgebühr ein Zuschlag von 20 vH der Jahresgebühr zu entrichten. Der Zuschlag entfällt bei der ersten an das Patentamt zu zahlenden Jahresgebühr.

## Gebührenstundung und Gebührenbefreiung

**§ 7.** (1) Der Präsident des Patentamtes hat auf Antrag die Anmelde- und Recherchegebühr, die Veröffentlichungsgebühren und die ersten drei Jahresgebühren, die nach der Bekanntmachung der Erteilung des Patentbeschlusses fällig werden oder bloß einzelne dieser Gebühren bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die zweite, dritte oder vierte nach der Bekanntmachung der Patenterteilung fällig werdende Jahresgebühr zu stunden, wenn der Antragsteller seine Mittellosigkeit nachweist oder eine Anmeldung vorliegt, die offensichtlich die Gewinnung oder Einsparung von Energie zum Ziel hat. Die Erteilung eines Patentbeschlusses auf die Anmeldung darf in diesen Fällen nicht offenbar aussichtslos erscheinen. Die gestundeten Gebühren sind erlassen, wenn das Patent vor Ablauf der Stundungsfrist in Wegfall kommt. Werden die gestundeten Gebühren nicht innerhalb der Stundungsfrist gezahlt, erlischt das Patent mit Ablauf jenes Jahres der Laufzeit, das vor dem bewilligten Ablauf der Stundungsfrist endet. Diese Bestimmungen sind auch auf die Anmelde- und Recherchegebühr, die Veröffentlichungsgebühren und die Jahresgebühr für Zusatzpatente anzuwenden.

(2) Bei der Beurteilung der Mittellosigkeit des Antragstellers ist auf das Einkommen, das er bezieht oder zu erwarten hat, auf sein Vermögen und dessen Belastung sowie auf die Zahl der Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen hat, Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Begünstigung geht nicht auf den Rechtsnachfolger des Begünstigten über. Bei einer Mehrheit von Patentanmeldern dürfen die Begünstigungen nur bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen bei sämtlichen Beteiligten zutreffen.

## 2. Abschnitt

## Patentanmeldungen und Patente aufgrund des EPÜ

### Veröffentlichungsgebühren

**§ 8.** Für jede der im Patentverträge-Einführungsgesetz vorgesehene Veröffentlichung einer Übersetzung der Ansprüche einer europäischen Patentanmeldung oder einer Übersetzung einer europäischen Patentschrift oder ihrer Berichtigung ist eine Veröffentlichungsgebühr zu zahlen. Die Veröffentlichungsgebühr beträgt 150 Euro sowie zusätzlich, je nach Zahl der Seiten der eingereichten Übersetzung oder ihrer Berichtigung, ab der 16. Seite für jeweils 15 Seiten 130 Euro.

### An das Patentamt zu zahlende Jahresgebühren

**§ 9. (1)** Für europäische Patente sind für die an das im Art. 86 Abs. 4 des EPÜ genannte Jahr anschließenden Jahre Jahresgebühren an das Patentamt zu zahlen.

(2) Die Höhe der gemäß Abs. 1 an das Patentamt zu zahlenden Jahresgebühren bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass für das dritte bis zwanzigste Jahr der Laufzeit des europäischen Patent es jeweils die Jahresgebühren für das dritte bis zwanzigste Jahr zu zahlen sind.

(3) Die Jahresgebühren werden jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt.

(4) Die Jahresgebühren können frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit entrichtet werden. Die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr ist innerhalb eines Jahres, die weiteren Jahresgebühren sind innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit zu entrichten.

(5) Bei Zahlung nach Fälligkeit ist neben der Jahresgebühr ein Zuschlag von 20 vH zu zahlen. Dieser Zuschlag entfällt bei der ersten an das Patentamt zu zahlenden Jahresgebühr, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit eingezahlt wird.

### Sonstige Verfahrensgebühren

**§ 10.** Die Gebühren betragen für

- 1. den Antrag auf Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung
  - a) in eine nationale Patentanmeldung 180 Euro,
  - b) in eine nationale Gebrauchsmusteranmeldung 50 Euro,
- 2. den Antrag auf Erstellung einer ergänzenden Recherche 50 Euro.

## 3. Abschnitt

### Anmeldungen auf Grund des PCT

An das Patentamt als Anmeldeamt, Bestimmungsamt und ausgewähltes Amt zu zahlende Gebühren

**§ 11.** Die Gebühren betragen für:

- 1. die Übermittlung der Anmeldung an das Internationale Büro 50 Euro,
- 2. die Einleitung der nationalen Phase pro Schutzrecht 50 Euro,

- 3. die Veröffentlichung der Übersetzung der internationalen Anmeldung 130 Euro.

## § 12. Die Gebühr für die Weiterbehandlung beträgt

- 1. für die Erteilung eines Patentbesitzes 180 Euro,
- 2. für Registrierung eines Gebrauchsmusters 50 Euro.

## Gebühren für die internationale Recherche und die internationale vorläufige Prüfung

**§ 13.** (1) Die Gebühr für die Durchführung der internationalen Recherche und aller anderen Aufgaben, die internationalen Recherchenbehörden durch den PCT und seine Ausführungsordnung übertragen werden („Recherchegebühr“), beträgt 200 Euro.

(2) Ist die internationale Anmeldung nicht einheitlich (Art. 3 Abs. 4 lit. iii PCT), so ist der internationale Recherchenbericht für die Teile der internationalen Anmeldung zu erstellen, die sich auf die in den Ansprüchen zuerst erwähnte Erfindung beziehen. Für jede weitere Erfindung oder Gruppe von Erfindungen, die so zusammenhängen, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen, ist eine zusätzliche Gebühr zu bezahlen.

(3) Wird für die internationale Anmeldung die Priorität einer früheren internationalen Anmeldung in Anspruch genommen, die vom Patentamt als Internationale Recherchenbehörde recherchiert worden ist, so ist die geleistete Recherchegebühr im Ausmaß von 75 vH zu erstatten, wenn der erste Recherchenbericht ganz oder zum wesentlich überwiegenden Teil bei der Erstellung des internationalen Recherchenberichtes verwendet werden kann. Gleiches gilt, wenn im Antrag der internationalen Anmeldung auf eine frühere Recherche internationaler Art (Art. 15 Abs. 5 PCT) Bezug genommen wurde und die Recherche internationaler Art bei der Erstellung des internationalen Recherchenberichtes ganz oder zum wesentlich überwiegenden Teil verwendet werden kann.

(4) Die Gebühr für die Durchführung der internationalen vorläufigen Prüfung und aller anderen Aufgaben, die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörden durch den PCT und seine Ausführungsordnung übertragen werden („Gebühr für die vorläufige Prüfung“), beträgt 200 Euro. Die Gebühr wird gleichzeitig mit der zugunsten des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum zu zahlenden Bearbeitungsgebühr fällig.

(5) Stellt das Patentamt fest, dass die internationale Anmeldung nicht einheitlich ist und fordert es den Anmelder zur Einschränkung der Ansprüche oder zur Zahlung zusätzlicher Gebühren auf, so sind die Höhe der zusätzlichen Gebühren und die Gründe hierfür anzugeben. Schränkt der Anmelder seine Ansprüche auf eine einheitliche Erfindung oder Gruppe von Erfindungen ein, so ist für jede weitere Erfindung oder Gruppe von Erfindungen, die so zusammenhängen, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen, eine zusätzliche Gebühr zu zahlen.

(6) Über den Widerspruch eines Anmelders gegen eine vom Patentamt nach Art. 17 Abs. 3 lit. a PCT oder nach Art. 34 Abs. 3 lit. a PCT festgesetzte zusätzliche Gebühr entscheidet die Beschwerdeabteilung des Patentamtes. Die Entscheidung der Beschwerdeabteilung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden. Die Gebühr für die Prüfung des Widerspruchs beträgt 220 Euro.

## 4. Abschnitt

### Recherchen und Gutachten

**§ 14.** (1) Die Gebühren betragen für

- 1. den Antrag auf Durchführung einer Recherche 200 Euro,

- 2. den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens, wenn der Stand der Technik vom Antragsteller bekanntgegeben wird 200 Euro,
- 3. den Antrag auf Erstattung eines Gutachtens, wenn der Stand der Technik vom Patentamt zu recherchieren ist 300 Euro.

(2) Von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sind 160 Euro, von der Gebühr gemäß Abs. 1 Z 3 sind 240 Euro zurückzuzahlen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Erstellung des Gutachtens zurückgezogen worden ist.

## 5. Abschnitt

### Gebrauchsmusteranmeldungen und Gebrauchsmuster

Anmeldegebühr, Veröffentlichungsgebühr, Zuschlagsgebühr

**§ 15.** (1) Für die Anmeldung eines Gebrauchsmusters ist eine Anmeldegebühr von 50 Euro zu zahlen.

(2) Für die Veröffentlichung eines Gebrauchsmusters ist eine Veröffentlichungsgebühr von 130 Euro zu zahlen.

(3) Für die beschleunigte Veröffentlichung und Registrierung eines Gebrauchsmusters ist eine Zuschlagsgebühr von 50 Euro zu zahlen.

Jahresgebühren

**§ 16.** (1) Für jedes Gebrauchsmuster sind für das zweite und jedes weitere Jahr, gerechnet vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt, Jahresgebühren zu zahlen. Erfolgt die Veröffentlichung und Registrierung des Gebrauchsmusters erst nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom letzten Tag des Monats, in den der Anmeldetag fällt, so sind nur für die nach der Veröffentlichung und Registrierung liegenden Jahre Jahresgebühren zu zahlen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt

- für das zweite Jahr 80 Euro,
- für das dritte Jahr 80 Euro,
- für das vierte Jahr 80 Euro,
- für das fünfte Jahr 80 Euro,
- für das sechste Jahr 190 Euro,
- für das siebente Jahr 190 Euro,
- für das achte Jahr 190 Euro,
- für das neunte Jahr 190 Euro,
- für das zehnte Jahr 190 Euro.

(3) Die Jahresgebühren werden jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Anmeldetag fällt. Die Jahresgebühren können frühestens drei Monate vor ihrer Fälligkeit gezahlt werden. Sie sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Fälligkeit zu zahlen. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist neben der Jahresgebühr ein Zuschlag von 20 vH der Jahresgebühr zu zahlen. Der Zuschlag entfällt bei der ersten an das Patentamt zu zahlenden Jahresgebühr.

(4) Anstelle der jährlichen Zahlung der Jahresgebühren bis einschließlich jener für das fünfte Jahr kann eine Pauschalgebühr von 290 Euro gezahlt werden. Die Fälligkeit dieser Gebühr sowie die Zahlungsfristen hiefür richten sich nach den Bestimmungen, die auf die erste an das Patentamt zu



zahlende Jahresgebühr anzuwenden sind (Abs. 1 und 3). Bei Zahlung nach Fälligkeit ist kein Zuschlag zu zahlen.

(5) Anstelle der jährlichen Zahlung der Jahresgebühren für das sechste bis zehnte Jahr kann eine Pauschalgebühr von 820 Euro gezahlt werden. Die Fälligkeit dieser Gebühr sowie die Zahlungsfristen hiefür richten sich nach den Bestimmungen, die auf die Jahresgebühr für das sechste Jahr anzuwenden sind (Abs. 1 und 3). Bei Zahlung nach Fälligkeit ist neben dieser Pauschalgebühr ein Zuschlag von 20 vH dieser Gebühr zu zahlen.

## **6. Abschnitt**

### **Schutzzertifikatsanmeldungen und Schutzzertifikate**

#### Anmeldegebühr

**§ 17.** Für die Anmeldung eines ergänzenden Schutzzertifikates ist eine Anmeldegebühr von 250 Euro zu zahlen.

#### Jahresgebühren

**§ 18.** (1) Für jedes ergänzende Schutzzertifikat sind nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Dauer Jahresgebühren zu zahlen. Die Jahresgebühr beträgt

- für das erste Jahr 2 200 Euro,
- für das zweite Jahr 2 500 Euro,
- für das dritte Jahr 2 800 Euro,
- für das vierte Jahr 3 100 Euro,
- für das fünfte Jahr 3 400 Euro.

(2) Die Jahresgebühren werden jeweils für das kommende Jahr am letzten Tag des Monats fällig, der durch seine Benennung dem Monat entspricht, in den der Tag des Wirksamwerdens fällt. Sie können drei Monate vor ihrem Fälligkeitstag gezahlt werden und sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Fälligkeitstag zu zahlen. Bei jeder Zahlung nach dem Fälligkeitstag ist neben der Jahresgebühr ein Zuschlag von 20 vH zu zahlen.

(3) Wird das Schutzzertifikat erst nach dem Tag des Wirksamwerdens rechtskräftig erteilt, so sind die inzwischen fällig gewordenen Jahresgebühren innerhalb von sechs Monaten ab Zustellung des Erteilungsbeschlusses ohne Zuschlag zu zahlen.

## **7. Abschnitt**

### **Halbleiterschutzrechte**

#### Anmeldegebühr

**§ 19.** Für die Anmeldung eines Halbleiterschutzrechtes ist eine Gebühr von 250 Euro zu zahlen.

## **8. Abschnitt**

### **Musteranmeldungen und Muster**

Für die Anmeldung zu zahlende Gebühren

**§ 20.** Für die Anmeldung sind folgende Gebühren zu zahlen:

- 1. Anmeldegebühr
  - a) für eine Einzelanmeldung.....50 Euro,
  - b) für eine Sammelanmeldung .....100 Euro,
- zuzüglich 10 Euro für das 11. und für jedes weitere der darin zusammengefassten Muster;
- 2. Zuschlag für eine Geheimmusteranmeldung 50 vH der zu zahlenden Anmeldegebühr;
- 3. Klassengebühr für eine Einzelanmeldung pro Klasse 15 Euro,
- 4. Lagergebühr für dreidimensionale Muster pro Musterexemplar 80 Euro,
- 5. Druckkostenbeitrag, dessen Höhe mit Verordnung festzusetzen ist.

Erneuerungsgebühren

**§ 21.** (1) Die Erneuerungsgebühr beträgt

- 1. für Einzelmuster 100 Euro,
- 2. für Muster einer Sammelanmeldung pro Muster 50 Euro.

(2) Die Erneuerungsgebühr kann frühestens ein Jahr vor dem Ende der Schutzdauer und spätestens sechs Monate nach deren Ende gezahlt werden. Bei jeder Zahlung nach dem Ende der Schutzdauer ist ein Zuschlag von 20 vH zur Erneuerungsgebühr zu zahlen.

## 9. Abschnitt

### Nationale Markenmeldungen und Marken

Für die Anmeldung zu zahlende Gebühren

**§ 22.** Für die Anmeldung sind folgende Gebühren zu zahlen:

- 1. Anmeldegebühr
  - a) für eine Marke.....80 Euro,
  - darin enthalten ein Entgelt für die Recherche in Höhe von 30 Euro,
  - b) für eine Verbandsmarke.....320 Euro,
  - darin enthalten ein Entgelt für die Recherche in Höhe von 30 Euro,
- 2. Klassengebühr, sofern das Verzeichnis der Waren und Dienstleistungen nicht mehr als drei Klassen umfasst 20 Euro,
- für jede weitere Klasse 25 Euro.

Für die Registrierung zu zahlende Gebühren

**§ 23.** Für die Registrierung sind folgende Gebühren zu zahlen:

- 1. Schutzdauergebühr
  - a) für eine Marke.....200 Euro,
  - b) für eine Verbandsmarke.....800 Euro,
- 2. Druckkostenbeitrag, dessen Höhe mit Verordnung festzusetzen ist.

Erneuerungsgebühren

## **§ 24. (1) Die Erneuerungsgebühr beträgt**

- 1. für eine Marke 500 Euro,
- 2. für eine Verbandsmarke 2 000 Euro.

(2) Die Erneuerungsgebühr kann frühestens ein Jahr vor dem Ende der Schutzdauer und spätestens sechs Monate nach deren Ende eingezahlt werden. Bei jeder Zahlung nach dem Ende der Schutzdauer ist außer der Erneuerungsgebühr ein Zuschlag von 20 vH dieser Gebühr zu zahlen.

## **10. Abschnitt**

### **Internationale Markenmeldungen**

#### Inlandsgebühr

**§ 25.** Für den Antrag auf internationale Registrierung einer Marke nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken und dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken ist neben der an das Internationale Büro zu zahlenden Gebühr eine Inlandsgebühr von 100 Euro zu zahlen. Wird die internationale Registrierung sowohl nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken als auch nach dem Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beantragt, so ist jedenfalls nur eine Inlandsgebühr zu zahlen.

## **11. Abschnitt**

### **Geographische Angaben und Ursprungsbezeichnungen**

#### Antragsgebühr

**§ 26. (1)** Für den Antrag auf Eintragung einer geographischen Angabe oder Ursprungsbezeichnung ist eine Gebühr in Höhe von 580 Euro zu zahlen.

(2) Von der im Abs. 1 festgesetzten Gebühr ist die Hälfte zurückzuerstatten, wenn der Antrag zurückgewiesen oder vor der Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zurückgezogen worden ist.

## **12. Abschnitt**

### **Gemeinsame Bestimmungen**

#### Berechtigung zur Zahlung, Berechnung und Rückzahlung von Gebühren

**§ 27. (1)** Die Jahresgebühren für Patente, Gebrauchsmuster und ergänzende Schutzzertifikate, die Pauschalgebühren für Gebrauchsmuster und die Erneuerungsgebühren für Muster und Marken können von jeder an dem jeweiligen Schutzrecht interessierten Person eingezahlt werden.

(2) Soweit die Höhe einer Gebühr von der Zahl der Seiten abhängt, gilt folgendes:

- 1. als Seite werden bis zu 40 Zeilen gerechnet;

- 2. Formelbilder sind nach der Fläche, die sie beanspruchen, als volle Zeilen zu rechnen;
- 3. angefangene Seiten werden voll gerechnet;
- 4. als Seite wird eine Fläche im Höchstausmaß von 29,7 cm Höhe und 21 cm Breite gerechnet.

(3) Alle gezahlten Veröffentlichungsgebühren und Druckkostenbeiträge sind zurückzuzahlen, wenn keine Veröffentlichung oder Drucklegung erfolgt, es sei denn, die technischen Vorbereitungen der Veröffentlichung oder Drucklegung sind bereits abgeschlossen. Die Schutzdauergebühr für Marken ist zurückzuzahlen, wenn die Anmeldung nicht zur Registrierung führt.

(4) Alle gezahlten, noch nicht fällig gewordenen Jahresgebühren für Patente, Gebrauchsmuster und Schutzzertifikate, Pauschalgebühren für Gebrauchsmuster und Erneuerungsgebühren für Muster und Marken sind zurückzuzahlen, wenn das Schutzrecht vor Fälligkeit in Wegfall kommt.

## Verfahrensgebühren

**§ 28.** (1) Die Gebühren betragen für:

- 1. die Beschwerde an die Beschwerdeabteilung im Verfahren
  - ohne Gegenpartei 220 Euro,
  - mit Gegenpartei 300 Euro,
- 2. den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdeabteilung 150 Euro,
- 3. jeden vor der Nichtigkeitsabteilung zu verhandelnden Antrag 450 Euro,
- 4. die Berufung und die Beschwerde an den Obersten Patent- und Markensenat 600 Euro,
- 5. die Kostenberufung an den Obersten Patent- und Markensenat 300 Euro,
- 6. den Antrag auf Änderung des Namens oder der Firma des Anmelders oder Rechtsinhabers 40 Euro,
- 7. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers, auf Eintragung oder Löschung einer Lizenz oder Lizenzübertragung, eines Pfandrechtes oder eines sonstigen, insbesondere dinglichen Rechtes 70 Euro,
- 8. den Antrag auf Änderung des Anmelders oder Rechtsinhabers einer Verbandsmarke 280 Euro,
- 9. den Antrag auf Eintragung einer Streitanmerkung 40 Euro,
- 10. den Antrag auf Weiterbehandlung 150 Euro,
- 11. den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 220 Euro.

(2) Die in Abs. 1 festgesetzten Gebühren sind für jede Anmeldung und für jedes Schutzrecht zu zahlen, das Gegenstand der Beschwerde, der Berufung oder des Antrages ist.

(3) Die Beschwerdegebühr gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 4 und die Gebühr für den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Verhandlung vor der Beschwerdeabteilung gemäß Abs. 1 Z 2 sind zurückzuerstatten, wenn die Beschwerde im wesentlichen Erfolg hat und das Verfahren ohne Gegenpartei durchgeführt worden ist.

(4) Wird einem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Zahlung einer Jahresgebühr stattgegeben, so sind inzwischen fällig gewordene Jahresgebühren innerhalb von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses ohne Zuschlag zu zahlen.

## Besondere Gebühren

**§ 29.** Mit Verordnung können besondere Gebühren für amtliche Ausfertigungen, Veröffentlichungen, Beglaubigungen, Patent- und Gebrauchsmusterurkunden, Musterzertifikate, Registerauszüge, Prioritätsbelege und Amtszeugnisse festgesetzt werden. Bei der Festsetzung des einzelnen Gebührensatzes, der 80 Euro nicht übersteigen darf, ist der für die amtliche Tätigkeit erforderliche Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen.

## Art der Gebühreneinzahlung

**§ 30.** Die Art der Zahlung der im Wirkungsbereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren ist mit Verordnung des Präsidenten des Patentamtes festzulegen. In der Verordnung ist insbesondere zu bestimmen, wann eine Zahlung als rechtzeitig gilt, wie gegebenenfalls der Nachweis der erfolgten Zahlung zu erbringen ist und in welchen Fällen eine Zahlung erst nach Aufforderung durch das Patentamt zu erfolgen hat. Bei der Erlassung dieser Verordnung ist einerseits auf die den Einzählern anstelle der Barzahlung zur Verfügung stehenden Zahlungsformen und andererseits auf eine einfache und Kosten sparende Kontrollmöglichkeit durch das Patentamt Bedacht zu nehmen.

## Änderung des Gebührenaussesmaßes

**§ 31.** (1) Werden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Ausmaß von Gebühren geändert, so sind die neuen Bestimmungen unbeschadet des Abs. 2 und 3 auf alle Zahlungen anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geleistet werden, oder vor dem In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen geleistet werden, aber für Anträge bestimmt sind, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen überreicht werden.

(2) Gestundete Gebühren sind in dem Ausmaß zu zahlen, das zur Zeit der Stundungsbewilligung in Geltung stand.

(3) Bei Wiedereinsetzungsanträgen sind Gebühren, deren Zahlung versäumt wurde, in dem zur Zeit der Einbringung des Wiedereinsetzungsantrages geltenden Ausmaß zu zahlen.

## Schriftengebühren

**§ 32.** Die vom Patentamt ausgefertigten Patent- und Gebrauchsmusterurkunden sind schriftengebührenfrei. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über Schriftengebühren unberührt.

## 3. Hauptstück

### Entgelte

#### Entgelte für Service- und Informationsleistungen des Patentamtes

**§ 33.** Das Entgelt für Service- und Informationsleistungen, die das Patentamt anbietet, ist im Patentblatt zu veröffentlichen. Bei Service- und Informationsleistungen, die nicht ständig angeboten werden, ist das Entgelt im Einzelfall zu vereinbaren. Die Höhe des Entgelts hat den jeweiligen Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen. In Fällen, in denen die Leistung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, kann ein geringeres Entgelt oder Unentgeltlichkeit vorgesehen werden.

#### Auskünfte über die Ähnlichkeit von Marken

**§ 34.** (1) Für Anträge auf Auskunft, ob ein bestimmtes Zeichen Marken, deren Waren und Dienstleistungen in die im Antrag bezeichneten Klassen fallen, gleich oder möglicherweise ähnlich ist, die das Patentamt im Rahmen seiner Teilrechtsfähigkeit erteilt, ist ein Entgelt im Sinn des § 33 zu zahlen, dessen Höhe im Patentblatt zu veröffentlichen ist.

(2) Sofern ein Entgelt gemäß Abs. 1 für die Erteilung laufender Auskünfte gezahlt wurde, ist bei einem Verzicht auf weitere Auskünfte der darauf entfallende Betrag zurückzuzahlen.

## 4. Hauptstück

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Übergangsbestimmungen

**§ 35.** (1) Für Patentanmeldungen und Patente, hinsichtlich der der Bekanntmachungsbeschluss gemäß § 101 Abs. 1 des Patentgesetzes 1970 in der vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2004 geltenden Fassung gefasst wird, sind die Jahresgebühren, die Aussetzungsgebühr und die Gebühr für den Einspruch nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9 zu zahlen.

(2) Die erste und zweite Jahresgebühr sind in der im § 166 Abs. 3 des Patentgesetzes 1970 in der vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2004 geltenden Fassung angegebenen Höhe zu zahlen. Die Gebühr für Zusatzpatente ist in der im § 166 Abs. 4 des Patentgesetzes 1970 in der vor dem In-Kraft-Treten des genannten Bundesgesetzes geltenden Fassung angegebenen Höhe zu zahlen.

(3) Die Höhe der weiteren Jahresgebühren bestimmt sich nach § 6 Abs. 2.

(4) Die Jahresgebühren sind, vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt an gerechnet, von Jahr zu Jahr im vorhinein fällig. Wird das Patent jedoch erst nach Beginn des zweiten oder eines weiteren Jahres, vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt an gerechnet, rechtskräftig erteilt, so sind die Jahresgebühren für diese Jahre mit dem Tag nach der Zustellung der Benachrichtigung des Patentinhabers von der Eintragung des Patentbeschlusses in das Patentregister fällig.

(5) Die Jahresgebühr für das erste Jahr ist innerhalb von vier Monaten nach dem Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt einzuzahlen; andernfalls gilt die Anmeldung als zurückgenommen.

(6) Die Jahresgebühren für das zweite und die weiteren Jahre können drei Monate vor ihrer Fälligkeit entrichtet werden. Sie sind spätestens innerhalb von sechs Monaten nach der Fälligkeit zu entrichten. Bei jeder Zahlung nach dem Fälligkeitstag ist neben der Jahresgebühr ein Zuschlag von 20 vH der Jahresgebühr zu zahlen. Der Zuschlag entfällt bei der Zahlung von Jahresgebühren, die erst mit der Benachrichtigung von der Eintragung des Patentbeschlusses in das Patentregister fällig werden (Abs. 4).

(7) Die erste Jahresgebühr wird zur Hälfte zurückerstattet, wenn die Anmeldung nach ihrer Bekanntmachung im Patentblatt zurückgenommen oder zurückgewiesen wird. § 27 Abs. 1 und 4 ist anzuwenden.

(8) Die Gebühr für den Antrag gemäß § 101 Abs. 4 in der vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2004 geltenden Fassung, die Bekanntmachung einer Patentanmeldung mehr als drei Monate auszusetzen, beträgt für je angefangene drei Monate des die ersten drei Monate übersteigenden Zeitraumes 58 Euro. Wenn die Aussetzung nicht für die volle beantragte Dauer bewilligt wird, ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten.

(9) Die Gebühr für den Einspruch beträgt 150 Euro.

**§ 36.** (1) Die §§ 3 und 4 sind hinsichtlich der Zahlung der Veröffentlichungsgebühren auch für Patentanmeldungen gemäß § 174 Abs. 5 des Patentgesetzes 1970 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2004 anzuwenden.

(2) Für Patentanmeldungen gemäß Abs. 1 gelten vor dem In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes

BGBl. I Nr. 149/2004 bewilligte Stundungen der Anmeldegebühr oder einer Jahresgebühr bis zum Ablauf der Zahlungsfrist für die vierte nach der Bekanntmachung der Patenterteilung fällig werdende Jahresgebühr. Die Stundung umfasst auch die Veröffentlichungsgebühren.

**§ 37.** (entfällt; BGBl I 131/2005)

## Schlussbestimmungen

**§ 38.** Die in diesem Bundesgesetz genannten bundesgesetzlichen Bestimmungen sind in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

**§ 39.** Bei allen in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

**§ 40.** (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Beginn des siebenten auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2004 folgenden Monats in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an erlassen werden, der der Kundmachung des durchzuführenden Bundesgesetzes folgt; sie dürfen jedoch nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.

(3) § 37 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 149/2004 tritt mit Beginn des auf die Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2005 folgenden Tages außer Kraft.

(4) § 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 131/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

**§ 41.** Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich § 32 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie.

[zum Seitenanfang](#)